

Zahlungshilfe veranlaßt. Solche Studierende, welche vier Wochen vor dem Schlusse eines Semesters mit Bezahlung der für dieses Semester schuldigen Verbindlichkeiten an die Schulkasse noch im Rückstande sind, können von dieser Zeit ab auf so lange, bis Zahlung erfolgt sein wird, von dem Besuch der Anstalt durch den Lehrerkonvent ausgeschlossen werden.

§. 23.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann Studierenden, welche über Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, auf schriftliches Ansuchen das Unterrichts- wie das Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden (vgl. §. 27, Abf. 2).

Der Termin zur Bewerbung um den Nachlaß des Unterrichtsgelds wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Zubiläumsstipendiaten und solche Studierende, welche die Anstalt mit Staatsunterstützung besuchen, sind von Entrichtung des Unterrichts- und Ersatzgeldes befreit. Die letztgenannten Studierenden sind jedoch gehalten, innerhalb des am schwarzen Brett bekannt gemachten Termins ihren Anspruch auf Befreiung geltend zu machen, wie auch diejenigen Studierenden, auf deren Gesuch um Staatsunterstützung noch keine Entschließung ergangen ist, oder welche ein solches erst später einzureichen beabsichtigen, innerhalb jenes Termins um Nachlaß des Unterrichts- und Ersatzgeldes zu bitten haben.

§. 24.

Für Vorträge und Übungen, welche von Privatdocenten gehalten werden, sind die letzteren in dem von ihnen vorausbestimmten Betrage zu honorieren. Der Einzug dieser Honorare erfolgt zugleich mit den übrigen Gebühren durch Vermittlung der Schulkasse. Bei Nichtbezahlung der schuldigen Honorare unterliegen die Restanten denselben disziplinären Maßregeln, wie solche, welche mit ihren Schuldigkeiten an die Schulkasse